

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1956/5/16 1Ob94/56, 1Ob8/68, 6Ob182/73, 8Ob1001/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.1956

## **Norm**

ABGB §1017

ABGB §1029 B4

WG Art8

## **Rechtssatz**

Hat ein Angestellter im Rahmen der erteilten Vollmacht für die Firma den Wechsel unterfertigt, so wurde darauf nur die Firma selbst wechselseitig verpflichtet. Daher ist es irrelevant, ob der Angestellte unter dem eigenen Namen oder unter dem Namen der Firma unterzeichnet hat. Hat der Handlungsbevollmächtigte schon früher mehrmals Geschäfte gleicher Art unbeanständet vorgenommen, so muß der Geschäftsherr die Erklärungen seines Angestellten gegen sich in demselben Umfang gelten lassen, wie wenn er dem Angestellten eine Vollmacht erteilt hätte, vorausgesetzt, daß er bei entsprechender Kontrolle von den Geschäften seines Angestellten Kenntnis erlangen mußte.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 94/56

Entscheidungstext OGH 16.05.1956 1 Ob 94/56

Veröff: SZ 29/42

- 1 Ob 8/68

Entscheidungstext OGH 25.01.1968 1 Ob 8/68

Ähnlich; nur: Hat ein Angestellter im Rahmen der erteilten Vollmacht für die Firma den Wechsel unterfertigt, so wurde darauf nur die Firma selbst wechselseitig verpflichtet. Daher ist es irrelevant, ob der Angestellte unter dem eigenen Namen oder unter dem Namen der Firma unterzeichnet hat. (T1)

- 6 Ob 182/73

Entscheidungstext OGH 20.09.1973 6 Ob 182/73

nutzt T1; Beisatz: Die Bestimmungen des Handelsrechtes über die Beifügung der das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusätze sind als Ordnungsvorschriften für die Gültigkeit der Zeichnung unerheblich. (T2)

- 8 Ob 1001/89

Entscheidungstext OGH 31.05.1989 8 Ob 1001/89

Auch; nutzt T1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0019738

## **Dokumentnummer**

JJR\_19560516\_OGH0002\_0010OB00094\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)